



**Aktenzeichen: Pet 3-19-05-06-038822**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 23.06.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird die Verhängung von Sanktionen und weiteren Gegenmaßnahmen gegen Aserbaidschan und die Türkei im Zusammenhang mit dem Konflikt um Bergkarabach gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass Aserbaidschan und die Türkei Ende September 2020 einen Angriffskrieg auf die Region Bergkarabach und die Republik Armenien begonnen hätten. Bergkarabach werde faktisch seit Jahrzehnten fast ausschließlich von armenischen Staatsangehörigen bewohnt und stelle ein staatliches Gefüge dar, dem lediglich die internationale Anerkennung fehle. Aserbaidschan und die Türkei rechtfertigten ihre Angriffe auf Bergkarabach und Armenien mit umstrittenen Gebietsansprüchen, die unter anderem auf eine Entscheidung Stalins aus dem Jahre 1921 zurückgingen. Während der Angriffe sei es zu Kriegsverbrechen und weiteren Verletzungen internationalen Rechts gekommen, unter denen in erster Linie die Zivilbevölkerung leide. Aus humanitären Gründen sei es daher unerlässlich, auf eine Beendigung der Invasion und eine diplomatische Lösung des Konflikts hinzuarbeiten. Hierzu werden verschiedene Maßnahmen gefordert, wie unter anderem ein nationales und internationales Waffenembargo, die Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen Aserbaidschan und die Türkei sowie das Einfrieren von Vermögenswerten. Die Bundesregierung solle ferner die Botschafter Aserbaidschans und der Türkei einbestellen, maximalen diplomatischen Druck ausüben und auf eine internationale Verurteilung und Sanktionierung der Angriffe hinwirken. Zu den weiteren Einzelheiten des Vorbringens wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.



Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 852 Mitzeichnende an und es gingen 31 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss mehrere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs mit dieser Petition einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wurden. In einigen Petition wird unter Verweis auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker auch gefordert, dass Deutschland die Unabhängigkeit der Republik Arzach (Bergkarabach) anerkennt. Es wird um Verständnis gebeten, dass möglicherweise nicht alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen dargestellt werden.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Auswärtigen Amt – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Sowohl der Deutsche Bundestag als auch die Bundesregierung haben die bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Aserbaidschan und Armenien, teilweise unter direkter oder indirekter Beteiligung und mit Unterstützung externer Akteure – in erster Linie der Türkei und Russlands –, die damit einhergehenden Verletzungen internationalen Rechts, insbesondere elementarer Menschenrechte, und die daraus resultierenden massiven Auswirkungen auf die Zivilbevölkerung in den betroffenen Gebieten in und im Umfeld der Region Bergkarabach mit großer Sorge beobachtet. Es steht außer Frage, dass jegliche Form der Gewaltanwendung als Mittel zur Regelung von Streitigkeiten zu verurteilen ist. Die zuletzt wieder ausgebrochenen Gefechte zeigen erneut unmissverständlich die Notwendigkeit einer langfristigen politischen Lösung des seit lange andauernden Konflikts in der Region Bergkarabach und den umliegenden Distrikten auf.

Der Deutsche Bundestag hat sich in seiner 186. Sitzung am 29. Oktober 2020 in einer Aktuellen Stunde zum Thema „Für einen sofortigen Waffenstillstand in Bergkarabach und eine nachhaltige Friedenslösung – Die außen- und sicherheitspolitische Handlungsfähigkeit der EU stärken“ mit der Situation in Bergkarabach auseinandergesetzt (vgl. BT-Plenarprotokoll 19/186, S. 23429C – 23442A).



Die Bundesregierung hat zu jedem Zeitpunkt des Konflikts sowohl öffentlich als auch bilateral gegenüber den Konfliktparteien sowie in verschiedenen multilateralen Foren – wie der Europäischen Union (EU), der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE) und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen (VN) – nachdrücklich zur Einhaltung des Völkerrechts, zur bedingungslosen Wahrung der Menschenrechte durch alle Konfliktparteien sowie zu einer sofortigen Waffenruhe aufgerufen. Seit Beginn der erneuten militärischen Eskalation Ende September 2020 wurden seitens der Bundesregierung sowohl auf Ministerebene als auch durch die Bundeskanzlerin in zahlreichen Gesprächen mit beiden Konfliktparteien sowie anderen wichtigen Akteuren Bemühungen unternommen, im Dialogweg eine friedliche Beilegung des Konflikts zu erreichen.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass sich die Bundesregierung bereits wenige Tage nach der gewaltsamen Eskalation des Konflikts um Bergkarabach als Mitglied der OSZE Minsk-Gruppe entschieden dafür eingesetzt hat, dass eine Sondersitzung des Ständigen Rates der OSZE zu der Thematik stattfand. Seitdem wird der Konflikt im Rahmen der OSZE verstärkt und regelmäßig beobachtet und behandelt. Auch der Hohe Vertreter der EU für Außen- und Sicherheitspolitik hat sich im Namen der 27 Mitgliedstaaten mehrfach öffentlich zur Situation in Bergkarabach geäußert und dabei insbesondere die sofortige Einstellung der Feindseligkeiten, eine nachhaltige Deeskalation sowie die Rückkehr zu den Verhandlungen über eine friedliche Konfliktlösung in Bezug auf die Region Bergkarabach unter der Ägide der Ko-Vorsitzenden der OSZE Minsk-Gruppe

– Frankreich, Russland, USA – gefordert.

Nach Auskunft der Bundesregierung habe sie auch die Mitteilungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) mit großer Aufmerksamkeit verfolgt, wonach gemäß Artikel 39 der Verfahrensordnung Aserbaidschan und Armenien, sowie alle direkt und indirekt an dem Konflikt beteiligten Staaten, darunter auch die Türkei, aufgefordert wurden, ihre Verpflichtungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) einzuhalten und Handlungen zu unterlassen, die zu einer Verletzung der in der Konvention festgelegten Rechte der Zivilbevölkerung beitragen.



Der Petitionsausschuss weist darauf hin und begrüßt, dass die bewaffneten Auseinandersetzungen in und im Umfeld der Region Bergkarabach zwischenzeitlich seit dem 10. November 2020 nach einer von der Russischen Föderation vermittelten und auf den Vorverhandlungen der drei Ko-Vorsitzenden der OSZE Minsk-Gruppe basierenden Vereinbarung über einen Waffenstillstand zwischen den Staatsoberhäuptern Armeniens, Aserbaidschans und Russlands eingestellt wurden. Die Bundesregierung unterstützt auch weiterhin mit Nachdruck die Vermittlungsbemühungen der Minsker Gruppe, die sich seit Ausbruch des Konflikts in engem Austausch mit beiden Seiten befindet. Der Ausschuss teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass im Nachgang zur Beendigung der gewaltsauslösenden Eskalation nunmehr eine eingehende Aufklärung sämtlicher Verletzungen des Völkerrechts, insbesondere der zahlreichen berichteten Verstöße gegen menschenrechtliche Verpflichtungen, sowie eine Aufarbeitung von Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit dem jüngsten Konflikt um Bergkarabach notwendig ist. Dies schließt ein, dass beteiligte und verantwortliche Akteure, auch strafrechtlich, zur Rechenschaft gezogen werden. Die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass sie hierzu mit ihren internationalen Partnern in engem Kontakt stehe.

Ebenso erachtet der Ausschuss die von der Bundesregierung unterstützten Maßnahmen zur Förderung des Dialogs und der Versöhnung zwischen armenischer und aserbaidschanischer Bevölkerung als einen wichtigen Grundpfeiler auf dem Weg zu einer nachhaltigen und friedlichen Konfliktlösung. Derartige vertrauensbildende Maßnahmen sind geeignet, das Risiko einer erneuten militärischen Eskalation zu reduzieren, indem sie das gegenseitige Verständnis der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen zu stärken versuchen. Auch die schnelle und sichere Rückkehr der Vertriebenen in ihre Heimat stellt sich als fundamentaler Aspekt der Konfliktbewältigung dar. Voraussetzung hierfür ist ein ungehinderter und vollständiger humanitärer Zugang zu den Bedürftigen vor Ort. Das Auswärtige Amt unterstützt die Arbeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) in der Region Bergkarabach mit 2 Millionen Euro.

Soweit die Verhängung von Sanktionen gefordert wird, merkt der Petitionsausschuss zusätzlich an, dass restriktive Maßnahmen (Sanktionen) im Grundsatz ein zentrales Instrument der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der Europäischen Union (GASP) sind. Daher werden Sanktionen gemeinsam und einstimmig von allen



EU-Mitglied-staaten beschlossen. Ziele von restriktiven Maßnahmen der EU in Gestalt einer Sanktionspolitik sind die Wahrung von Frieden, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sowie die Gewährleistung der Einhaltung der Menschenrechte und der Grundsätze des Völkerrechts. Hervorzuheben ist, dass EU-Sanktionen keinen strafenden Charakter haben. Sie zielen vielmehr auf eine Verhaltensänderung des Staates, der Personen oder der Entitäten ab, gegen die sich die Sanktionen richten. Sanktionen erfolgen ausnahmslos im Rahmen eines umfassenderen politischen Ansatzes – sie sind kein Selbstzweck, sondern stets nur begleitend zu einer politischen und diplomatischen Lösung eines Konflikts im Wege eines konstruktiven Dialogs denkbar. Die Bundesrepublik Deutschland setzt Sanktionen ausschließlich in enger Abstimmung mit den europäischen und internationalen Partnern um, was eine unilaterale Verhängung von Sanktionen grundsätzlich ausschließt.

Soweit in einigen Petitionen auch der Aspekt der Anerkennung der Unabhängigkeit der Republik Arzach (Bergkarabach) angesprochen wird, weist der Petitionsausschuss ergänzend auf Folgendes hin:

Nach Auffassung der Bundesregierung, die von dem Ausschuss nicht in Zweifel gezogen wird, handelt es sich bei dem Konflikt zwischen Armenien und Aserbaidschan um die Region Bergkarabach um einen zwischenstaatlichen Konflikt, in dem sich historische und völkerrechtliche Fragen auf komplexe Weise vermengen. Der Ausschuss teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass die Herbeiführung einer friedlichen, umfassenden und dauerhaften Lösung des Konflikts, auch in Bezug auf den Status von Bergkarabach, einzig durch Verhandlungen zwischen den betroffenen Staaten Aserbaidschan und Armenien erfolgen kann. Die Bundesregierung unterstützt insoweit die internationalen Vermittlungsbemühungen im Rahmen der OSZE Minsk-Gruppe, die das Mandat hat, die erforderlichen Verhandlungen vorzubereiten und zu begleiten.

Der Ausschuss unterstreicht, dass der Deutsche Bundestag in seiner 195. Sitzung am 26. November 2020 einen Antrag „Unterstützung der Entwicklung einer langfristigen Friedenslösung in Bergkarabach“ angenommen hat, mit dem die Bundesregierung zu zahlreichen Maßnahmen in Bezug auf den Konflikt um Bergkarabach aufgefordert wird (vgl. BT-Drs. 19/24646 und BT-Plenarprotokoll 19/195, S. 24652B – 24659D). Insbesondere soll darauf hingewirkt werden, dass sich auch alle externen Akteure zu



einer verhandelten politischen Lösung für Bergkarabach bekennen, eine unabhängige Untersuchung von Kriegsverbrechen erfolgt sowie durch Bildung und Aufklärung bzw. Unterstützung zivilgesellschaftlicher Kontakte ein friedliches Zusammenleben von armenischen und aserbaidschanischen Bevölkerungsgruppen gefördert wird.

Der Ausschuss befürwortet das mit der Petition vorgebrachte Anliegen insoweit, als damit auf die Notwendigkeit einer umfassenden politischen Lösung des historisch tief verwurzelten Konflikts um Bergkarabach aufmerksam gemacht wird. In diesem Zusammenhang unterstützt er auch die Maßnahmen der Bundesregierung, zu einer Konfliktbewältigung im Verhandlungswege zwischen den Konfliktparteien beizutragen. Die darüber hinausgehenden Forderungen vermag der Ausschuss vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen nicht zu unterstützen.

Er empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.